

Olaf Thomas Opelt

Siegener Str. 24

08523 Plauen

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland

Präsident AG Chemnitz Herr Martin Uebele

maledictus,

Amtsgericht Chemnitz

qui pervertit iudicium

Postfach 524

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und

09005 Chemnitz

Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

6Cs 750 Js 33072/17

04.04.2018/07.04.2018

AGC-StB-OTO 02/18

11.04.2018

B e t r i f f t: Nachtrag zur Berufung

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden,
so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Nachtrag

Hiermit wird Nachtrag zur **Berufung** vom 26.02.2018 AZ: AGC-StB-OTO 01/18 eingegangen
am Amtsgericht Chemnitz am 01.03.2018, gestellt.

Der Nachtrag bezieht sich im vollen Maß auf die Berufung sowie auf die [Entscheidung des BVerfG](#) vom 12.12.2012 Az: 2 BvR 1750/12 in bezug auf die Verpflichtung des Richters zur Wahrheit.

Der Nachtrag wird vom SAGO (Strafangezeigter Opelt) als notwendig erachtet, da der Richter am Amtsgericht Chemnitz Herr Kaiser (folgend als RAGK bezeichnet) im [schriftlichen Urteil Az: 6Cs 750 Js 33072/17](#) vom mündlichen Urteil vom 26.02.2018 deutlich abweicht.

Inwieweit der RAGK im schriftlichen Urteil auf das Lesegerät eingeht, das der SAGO am Landessozialgericht Chemnitz dabei hatte, ist unverständlich.

Dieses Lesegerät braucht der SAGO als Blinder im Normalfall wie ein Sehender entsprechende Notizen für seine Ausführungen benutzt. Das Lesegerät hatte der SAGO auch zur Versammlung am 26.02.2018 am AGC dabei. Es wird darauf hingewiesen, daß zumindest mit diesem Lesegerät keine Tonaufzeichnung gefertigt werden konnte. Umsomehr sollte der RAGK der Wahrheit verpflichtet sein.

Wenn der RAGK meint, daß der SAGO sich nicht auf Art. 5 GG zwecks der Meinungsfreiheit berufen kann, dann soll hier nochmals ausgeführt werden, daß der SAGO sich zu keiner Zeit auf das GG und die darauf nachfolgenden Gesetze berufen hat.

Dieser Hinweis steht ständig im Briefkopf des SAGO und lautet folgen:

< Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.>

Verwunderlich ist weiterhin, daß der RAGK im schriftlichen Urteil die Formel „IM NAMEN DES VOLKES“ benutzte, die er im mündlichen Urteil nicht verwendete.

Es ist bis dato nicht im geringsten aufgezeigt in welchen Volkes Namen gehandelt wird.

Dazu wird ausgesagt, daß Recht erkannt wurde.

Wenn der RAGK Recht erkennen würde, würde die Grundlage dafür die verfassungsgemäße Ordnung sein, die das Rechtsstaatsprinzip ausmacht.

Geht man davon aus, daß der RAGK als Recht das bundesrepublikanische Recht auf der Grundlage des Grundgesetzes für die BRD bzw. das der Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 meint, wäre er nach Art. 19 GG und Art. 37 SV des Zitierhinweises verpflichtet, hier insbesondere in bezug auf die verfassungsgebenden Kraftakte, die zur Inkraftsetzung des GG bzw. der SV stattgefunden haben müßten. Nach Art.101 Abs.1 S.2 darf niemanden der gesetzliche Richter entzogen werden sowie nach Art. 103 Abs. 1 das rechtliche Gehör vor Gericht jedermanns Anspruch ist. Nach Art. 97 GG sind die Richter zwar unabhängig, aber dem Gesetz unterworfen. Und so lautet es in § 38 Abs.1 des Deutschen Richtergesetzes, daß der Richter nach bestem **Wissen** und **Gewissen** zu handeln hat und nur der **Wahrheit** und der **Gerechtigkeit** zu dienen hat.

Zur Versammlung am 26.02.2018 am AGC war als Zeuge der Richter vom Landessozialgericht Chemnitz, Herr Wahl, anwesend, auf den sich der RAGK im schriftlichen Urteil immer wieder bezieht.

Dieser Zeuge Wahl hat am LSGC eine Versammlung geführt, bei der der SAGO als Kläger auftrat. Diese Versammlung wurde vom Zeugen Wahl nicht nach Vorschrift der Prozeßordnung eröffnet, so daß dem blinden SAGO bis nach der Versammlung nur der Zeuge Wahl, ein „Berichterstatter“ und eine anwesende Gerichtsschreiberin gewahrt wurde, keinesfalls aber zwei weitere Richter. Diese der Prozeßordnung widersprechenden und [beschwerden](#) Eröffnung hatte zur Folge, daß der Zeuge Wahl es nicht für notwendig hielt einen ordnungsgemäß gestellten [Prozeßantrag](#) mit Beweisunterlagen des SAGO zu beachten; und darauf hin die Ablehnung des Zeugen Wahl wegen Befangenheit durch den SAGO erfolgte, diese aber vom Zeugen Wahl selbst als nicht berechtigt zurückgewiesen wurde.

Ähnlich ging es beim RAGK zu, der zwar die Versammlung eröffnete, aber dann sofort ohne den [ähnlich gestellten](#)

Prozeßantrag mit Beweisanträgen des SAGO nach § 244 StPO zu beachten, in die Versammlung eintrat.

Beim Versuch des SAGO den RAGK auf die dazu entsprechende Vorschrift hinzuweisen, um den Prozeßantrag nebst Beweisanträgen zuerst zu bearbeiten, wurde der SAGO mit Strafandrohung in Form von empfindlicher Geldbuße (zumindest für den SAGO) gezwungen von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör, abzulassen.

In seinem berechtigten Zorn versuchte der SAGO dann den RAGK wegen Befangenheit nach § 25 StPO abzulehnen. Wobei dieser Versuch vom RAGK wieder mit Strafandrohung abgeübelt wurde.

So führt der RAGK dann im schriftlichen Urteil aus:

„Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen. Er lediglich vorgetragen, dass ihm im Rahmen des Verfahrens kein rechtliches Gehör gewährt worden sei.“

Der SAGO hat sich unter Beachtung des § 25 StPO nicht in die Sache selbst mehr einlassen können und hat deshalb nur versucht nochmals auf das rechtliche Gehör, dem er die Entscheidung des [BVerfG AZ 1 PBvU1/02](#) voranstellte, hinzuweisen.

Und wieder hat der RAGK vermeint, sich in diese Sache und all die anderen, die der SAGO vorgetragen hatte, nicht einlassen zu müssen. Deswegen beruft sich nun der SAGO auf die Entscheidung des BVerfG vom 12.12.2012 Az: 2 BvR 1750/12 in bezug auf die Pflicht der Wahrheitsfindung für den Richter.

„Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind aber jedenfalls dann überschritten, wenn die Auslegung einer Verfahrensnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar sind oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt.“

Und weiter:

„Ob die Entscheidung eines Gerichts auf grober Missachtung oder grober Fehlanwendung des Gesetzesrechts beruht oder ob sie darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat, kann nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.“

Hier wird also beachtlich, daß nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG dem SAGO der gesetzliche Richter nicht entzogen werden darf. Und noch beachtlicher der Satz 1 des Art. 101 GG das Verbot von Ausnahmerichtern, dem sich das AGC dem Verdacht aussetzt, da es nicht gewillt ist die verfassungsgebenden Kraftakte zum GG und zur SV nachzuweisen. Außerdem hat wie oben schon angeführt, der RAGK gegen folgende Gesetzesvorschriften verstoßen:

1. § 25 StPO Ablehnungszeitpunkt
2. § 244 StPO Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen
3. § 331 (1) StPO Erhöhung des Strafmaßes

Gerade im Punkt 3 ist dazu auszuführen, daß das Strafmaß des mit Einspruch belegten Strafbefehls nicht erhöht hätte werden dürfen oder aber der erstere Strafbefehl erst aufzuheben gewesen wäre um daraufhin einen neuen zu erlassen, wozu es aber einen erneuten Antrag auf Strafbefehl, also ein neues Verfahren bedurft hätte.

Ein weiterer Verstoß besteht in der fehlenden handschriftlichen Unterschrift des Richters auf der Ausfertigung. Hier wird sich auf die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

[Az: 8 B 186.92 vom 04.03.1993](#) bezogen.

Es wird aus dem Original folgend zitiert:

„Gründe...4

Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters. Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht...“

Um ein weiteres Begehren auf elektronische Unterschrift seitens des AGC begehen, wird hier auf den § 174 Abs. 3 ZPO verwiesen.

Umsomehr der SAGO keine Möglichkeit hat, elektronische Unterschriften nachzuvollziehen.

Ein weiterer Verstoß besteht in der Zustellung des sog. gelben Briefes durch einen privaten Anbieter. Es wird folgend zitiert:

Zustellung: *Eine Zustellung von Amts wegen hat nach den §§ 166 ZPO zu erfolgen. Bei einem Postzustellungsauftrag handelt es sich um die förmliche Zustellung von in erster Linie gerichtlichen Urkunden, die der Deutschen Post durch die Zivilprozeßordnung in den §§ 193ff. übertragen worden sind. Diese Zustellung ist eine hoheitliche Maßnahme und kann nicht durch privatrechtlich Angestellte ausgeführt werden (Art. 5 BayBG). Die durch die ZPO übertragenen Aufgaben werden durch die Postordnung geregelt. Unter Postordnung versteht man die Gesamtheit der für alle Anstalten einer **staatlichen** Post zu beachtenden rechtlichen Vorschriften. Die rechtliche Grundlage der Postordnung ist das Postgesetz. Hier wird klar, daß rein völkerrechtlich keinerlei hoheitliche Maßnahmen an private Dienstleister übergeben werden konnten und können. Somit und aus obiger Begründung heraus, ist eine Übertragung hoheitlicher Maßnahmen laut § 33 des Postgesetzes vom 22.12.1997 nichtig und widerspricht der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV).*

Das Widersprechen der Rechtsstaatlichkeit bezieht sich auch auf die fehlende verfassungsgemäße Grundlage, so daß alle Veränderungen des § 178ff. ZPO zur Zustellung ebenfalls rechtlich nichtig sind.

Und weiter:

„Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG Rn 31 (gr. Kommentar von Mangold, Klein, Starck) muß ein zuzustellendes Schriftstück (Förmliche Zustellung) der sogenannte Gelbe Brief persönlich übergeben werden. Das Gesetz schreibt zwingend vor, daß amtliche Bescheide von einer Amtsperson ausgehändigt werden müssen. Die Deutsche Post AG erfüllt diese Voraussetzung nicht. Ebenso wenig die benutzte private City-Post.“

Der „gelbe Brief“ als Zustellung für das schriftliche Urteil wurde lt. Umschlag von der City-Post am 05.04.2018 um 10:25 Uhr in den Briefkasten eingelegt. Dazu muß die City-Post mit einem extra von der Hausverwaltung übergebenen Schlüssel in das Haus eintreten um an den Briefkasten zu gelangen. Zu dieser Zeit war aber der SAGO in seiner Wohnung; es wurde vom Zusteller noch nicht einmal versucht, den gelben Brief persönlich mit dem Empfangsbekanntnis zuzustellen. Diese Praxis ist dem SAGO leider seit 2004 bekannt, wobei einige Schriftstücke über die Jahre spurlos verschwunden sind, obwohl der SAGO auch im Ausland durch entsprechende Menschen solche gelben Briefe erhalten hat.

Kommen wir zu einer weiteren fraglichen Sache. Die Aufzählung des RAGK aus dem Strafregister des SAGO.

Aus einem Unfall mit einem Schaden von 30 DM wurde eine ausgewachsene Verkehrsunfallflucht. Diese Unfallflucht entstand, weil der damalige Arbeitgeber des SAGO seine Zusage, die Sache seinem Rechtsanwalt zu übergeben, nicht eingehalten wurde und das weil der Arbeitgeber den SAGO nicht ordnungsgemäß sozialversichert angemeldet hatte. Der SAGO verließ diesen Arbeitsplatz.

Das wahrlich grobe Vergehen des SAGO ein Kfz unter Alkoholeinwirkung geführt zu haben und deswegen von der Polizei aus dem verkehr gezogen worden zu sein, ist nicht zu entschuldigen. Der SAGO hatte dafür einen 18-monatigen Führerscheinenzug zu ertragen, die darauffolgende MP-Untersuchung absolvierte der SAGO im ersten Anlauf.

Diese zwei Strafsachen zeigen auf, daß er durchaus aus Fehlern lernen kann.

Ein von der Verwaltung aufgeführter Waffenentzug ist ohne tatsächlichen Grund erfolgt und ebenfalls ohne verfassungsgemäße Grundlage nichts weiter als ein Raub anzusehen. Umsomehr der SAGO eine Waffenbesitzkarte innehatte.

Letztendlich stehen da noch Aufsummiert 17 Amtsanmaßungen in Verbindung mit 16 fachen Titelmißbrauch. Diese angeblichen Amtsanmaßungen sind nicht im geringsten das was sie darstellen sollen, denn eine Amtsanmaßung ist, wenn man öffentlich rechtliche Handlungen tätigt, zu denen man nicht berechtigt ist. Das hat im Gegensatz derer, die darüber richteten, der SAGO nie getan. Wenn der SAGO sich als „Ministerpräsident des Reichslandes Sachsen“ nannte, dann ist auch dies kein Titelmißbrauch, da es eine solche Position seit langem nicht mehr gab. Wenn das tatsächlich Titelmißbrauch wäre, müßte jeder, der sich Karnevalsprinz nennt, bestraft werden.

Zum Höhepunkt jener Versammlungen wurde ein eingelegter [Prozeßantrag](#) von einem Richter tatsächlich zumindest vorgelesen. Im zuge dessen kam dieser Richter mit dem SAGO überein, daß zwei verschiedene Rechtsauffassungen vorlägen; des Richters seine aber die stärkere ist, da sie mit der Exekutive durchgesetzt werde und wieder ohne verfassungsgemäße Grundlage ist dieses rechtsstaatswidrig und Mißbrauch der Exekutive.

Wenn der RAGK vermeint, daß der SAGO als Ergänzung „richtige Nationalzionisten“ gesagt hätte, ist auch das falsch, den tatsächlich hat der SAGO nachdem er merkte, daß der Zeuge Wahl auf den Begriff Nazi unerwartet hart reagierte, begriffen, daß dieser ebenfalls den Begriff Nazi aus dem Wort Nationalsozialist herauspreßt, wie man dieses als der deutschen Sprache mächtig zu sein, schaffen kann, ist mir seit langem fraglich; aber eine alte eingebürgerte Unsitte, wie das immer mehr um sich greifende Denglisch geworden. So hat dann der SAGO zur Erklärung tatsächlich geäußert: „ausgesprochen: Nationalzionisten.“

Er ist dabei mitnichten zurückgerudert, sondern nur versucht gewesen, einer unsäglichen Sitte entgegenzutreten.

Wenn der Begriff Nazi also Nationalzionist eine abschätzige Wertung in den Augen des RAGK ist, dann wird es wiederum fraglich, denn das würde bedeuten, daß die Zionisten die weltweit seit Ende des 20. Jahrhunderts organisiert sind, abwertig wären. Wobei das Fragliche gleich weiter auf einen eventuellen Antisemitismus, den der RAGK hegt, übergeht.

Dann wird es auch fraglich, wer im politischen Extremismus verhangen ist.

Es geht aber in diesem Zusammenhang weiter, in dem der RAGK sich im schriftlichen Urteil folgend äußert:

„Diese Bedeutung muss der Äußerung des Angeklagten in den Ohren eines neutralen, unbefangenen, verständigen, kompetenten Zuhörers des hiesigen Kulturkreises beigemessen werden.“

Wen der RAGK mit einem solch hochgesalbten Zuhörer meint, ist dem SAGO nicht verständlich, denn der Zeuge Wahl wurde wegen Befangenheit und der RAGK sollte wegen Befangenheit abgelehnt werden.

Kompetent wären der Zeuge Wahl und der RAGK, wenn sie ohne zu zögern aufzeigen hätten können, wann die entsprechenden verfassungsgebenden Kraftakte zum GG bzw. zur SV stattgefunden haben, umsomehr, da beide zwei

juristische Staatsexamen innehaben und der Zeuge Wahl sogar den Dr.-Titel führt. Welch einen hiesigen Kulturkreis der RAGK meint, ist ebenfalls unverständlich. Man könnte meinen, daß es der Kreis der Chemnitzer Gerichte ist, in dem die Wahrheit die Richter nicht interessiert, wie es in der BVerfG-Entscheidung [2 BvR 1750/12](#) zu erfahren ist, die Richter sich über das Gesetz stellen, hier eben den § 38 DRiG.

Letztendlich fragt sich, wer diffamiert wurde; der Zeuge Wahl, der RAGK oder der SAGO?

Hier ist ohne den Nachweis der verfassungsgemäßen Grundlage auf die der Zeuge Wahl und der RAGK arbeiten, sehr wohl offensichtlich, daß der Diffamierte der SAGO ist, der zudem noch wirtschaftlich und körperlich zerstört wurde.

Die abweichende staatsrechtliche Gesinnung, die dem SAGO bekundet wird, soll angeblich auf dessen „Reichsbürgerdoktrin“ grundieren, die er im Versammlungsraum verbreiten wollte. Auch dies ist eine Unterstellung, der der SAGO im vollen Maß entgegentritt.

Wenn der RAGK mit den „Reichsbürgerdoktrin“, die der verschiedenen Vereinigungen, wie dem Volksbundesrath, der auf die kaiserliche Verfassung aufbaut, den verschiedene kommissarischen Reichsregierungen, den Selbstverwaltern wie denen unter Frühwald und denen, die unter Stürmeli vereinigt sind, die alle auf die Weimarer Verfassung aufbauen, vermeint, steht er in völlig falscher Annahme, denn der SAGO trennt sich strengstens von diesen, die er Nepper, Schlepper, Bauernfänger nennt und die mehr oder weniger von der BRD-Verwaltung geduldet werden.

Der SAGO beruft sich z. B. auf die Entscheidung des [BVerfG zum Grundlagenvertrag vom 31.07.1973 AZ. 2 BvF 1/73](#).

Diese Entscheidung wird, wie auch die anderen des BVerfG immer wieder bearbeitet und ist bis dato unverändert in den BRD-Analen festgehalten. Nach Anfrage beim Justizministerium über deren weitere Gültigkeit wurde [klar geantwortet](#), das wenn diese nicht aufgehoben oder verändert wurden, weiter Gültigkeit besitzen.

Somit ist mit höchster Gerichtsbarkeit festgestellt, daß der Staat Deutsches Reich weiterhin besteht, aber wegen fehlender Organisation handlungsunfähig ist und entgegen der vom RAGK angesprochenen Reichsdoktrin ist der SAGO der Meinung, daß dieser Staat [neu verfaßt](#) werden muß, da das Grundgesetz nicht durch das deutsche Volk mit einem verfassungsgebenden Kraftakt zur Verfassung erhoben wurde. Dieser Nachweis fehlt nach wie vor und der SAGO wird aufgrund der Einforderung seiner Rechte rechtswidrig mit Zwangsmaßnahmen versucht von seinem Standpunkt abzubringen. Diesen Standpunkt vertritt der SAGO auf der Grundlage von verbindlichem Völkerrecht, dem die BRD-Justiz angeblich nach Art. 25 GG ebenfalls verpflichtet ist. Verbindlichem Völkerrecht in Form der zwei Menschenrechtspakte >> [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#)<<& >> [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#)<<.

In dieser Strafsache wird sich zur Meinungsfreiheit auf der Art. 19 und auf die Forderung ordentlicher Gerichtsbarkeit auf den Art. 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezogen.

Der abschließende Antrag der Berufung vom 26.02.2018 Az. AGC-StB-OTO 01/18 bleibt im vollen Maß aufrecht erhalten.

Das rechtlich nichtige Schreiben vom 04.04.2018, das zum Verbleib beim SAGO vorgesehen war, wird dem AGC hiermit zur Entlastung zurückgesendet.

Olaf Opelt

Anlage: rechtlich nichtiges Schreiben zurück

Verteiler

Einschreiben/Rückschein

-Amtsgericht Chemnitz

-Botschaft Rußlands in Berlin

Per E-Post:

- Deutschlandverteiler